

Statuten

des Vereins zur Förderung der Beratungsstelle für Asyl- und Ausländerrecht Schaffhausen

I. Name und Sitz

§ 1

Unter dem Namen „Verein zur Förderung der Beratungsstelle für Asyl- und Ausländerrecht Schaffhausen“, nachstehend als Förderverein genannt, besteht mit Sitz in Schaffhausen ein Verein gemäss Art. 60 ff. des ZGB.

II. Vereinszweck

§ 2

Der Förderverein bezweckt die finanzielle und ideelle Unterstützung der Beratungsstelle für Asyl- und Ausländerrecht Schaffhausen. Der Förderverein sorgt zudem für eine breite Abstützung der Beratungsstelle im Kanton Schaffhausen. Zu diesem Zweck leistet er Öffentlichkeitsarbeit.

In seiner Funktion ist der Förderverein Mitglied der Trägerschaft der Beratungsstelle, welche im Rahmen eines Gesellschaftsvertrages zusammengeschlossen ist. Er ist mit einem/einer Delegierten, welche im Kanton Schaffhausen beruflich und sozial verankert ist, in der Gesellschaftsversammlung vertreten.

Die Aufgabe der Gesellschafter ist es, gemeinsam die Beratungsstelle zu führen und in erster Linie die Rechtsberatung für die dem Asyl- und Ausländergesetz unterstellten Personen im Kanton Schaffhausen zu gewährleisten.

III. Mittel

§ 3

Die finanziellen Mittel des Fördervereins werden durch Mitgliederbeiträge, Gönnerbeiträge, ausserdem durch Spenden und Einnahmen von Veranstaltungen aufgebracht.

IV. Haftung

§ 4

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

V. Organisation

§ 5

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Generalsversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Rechnungsrevisor(inn)en

a) Generalsversammlung

§ 6 *Befugnisse*

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Ihr obliegen nebst den anderen ihr gesetzlich auferlegten, unübertragbaren Befugnisse:

- die Wahl der/des Präsident(in)en, der/des Delegierten in der Gesellschaftsversammlung der Beratungsstelle und der übrigen Vorstandsmitglieder;
- die Wahl von zwei Rechnungsrevisor(inn)en;
- die Festsetzung der Mitgliederbeiträge;
- die Statutenänderung;
- andere ihr statuarisch ausdrücklich vorbehaltenen Befugnisse.

§ 7 *Einberufung*

Die Generalversammlung wird alljährlich, spätestens auf Ende März, durch den Vorstand einberufen. Ausserordentliche Generalversammlungen werden einberufen auf Beschluss des Vorstandes, sowie wenn ein Fünftel der Mitglieder die Einberufung verlangt. Die vorgesehenen Traktanden sind den Mitgliedern frühzeitig und in geeigneter Weise mitzuteilen.

§ 8 *Beschlussfassung*

Die Vereinsbeschlüsse werden mit Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst. Auf Verlangen eines Viertels der anwesenden Mitglieder wird die geheime Abstimmung oder Wahl durchgeführt.

Statutenänderungen brauchen die Zustimmung einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.

b) Vorstand

§ 9 *Zusammensetzung*

Der Vorstand des Fördervereins setzt sich zusammen aus der/dem Präsident/in, der/dem Kassier/in, der/dem Aktuar/in, der/dem Delegierten in der Gesellschaftsversammlung der Beratungsstelle und einem/einer oder mehrer Beisitzer(inn)en. Er umfasst mindestens fünf Mitglieder.

Werden zwei Ämter in Personalunion geführt, so wählt die Generalsversammlung eine/n zweite/n Beisitzer/in.

Mit Ausnahme der/des Präsident/in und der/des Delegierten konstituiert sich der Vorstand selbst.

Die Amtsdauer beträgt in der Regel ein Jahr

§ 10 *Einberufung*

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung der/des Präsident(in)en, unter Abgabe der Traktanden, so oft es die Geschäfte erfordern.

§ 11 *Aufgaben*

Der Vorstand besorgt sämtliche Geschäfte des Vereins, die nach den Statuten nicht ausdrücklich anderen Organen übertragen sind. Insbesondere führt er eine Rechnung und ein Bank- oder Postcheckkonto. Er verwaltet die Mittel und setzt sie im Sinne des Vereinszwecks ein.

Der Vorstand ist berechtigt, einzelne Geschäfte besonderen Ausschüssen oder Kommission zur Bearbeitung zu übertragen.

Über seine Tätigkeit und deren Ergebnisse legt er an der Generalversammlung Rechenschaft ab.

Die Mitglieder des Fördervereins erhalten mindestens zwei Wochen vor der Generalversammlung eine Einladung.

§ 12 *Vertretungsbefugnisse*

Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein führt die/der Präsident/in, bei deren/dessen Verhinderung die/der Aktuar/in zusammen mit der/dem Kassier/in. In finanziellen Angelegenheiten ist die/der Kassier/in als einzelne/r zeichnungsberechtigt.

c) Rechnungsrevisor(inn)en

§ 13

Die Rechnung wird von zwei Revisor(inn)en geprüft. Sie werden von der Generalversammlung auf die Dauer von einem Jahr gewählt.

§ 14

Die Rechnungsrevisor(inn)en fassen jährlich zuhanden der Generalversammlung einen Bericht über die Ergebnisse der Revisionstätigkeit ab. Sie sind berechtigt, jederzeit Zwischenrevisionen durchzuführen.

VI. Mitgliedschaft

§ 15

Mitglieder des Vereins

Mitglieder des Vereins können sein:

- Einzelpersonen
- Firmen
- Vereine und andere rechtliche Körperschaften

§ 16 *Beginn und Ende der Mitgliedschaft*

Der Vorstand beschliesst über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern.

Der Eintritt von Mitgliedern kann jederzeit schriftlich erfolgen. Ein Ausschluss kann ohne Angaben von Gründen erfolgen.

Der Austritt kann jederzeit durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand auf da Ende des Kalenderjahres erfolgen.

VII. Rechnungsabschluss

§ 17

Das Geschäftsjahr ist identisch mit dem Kalenderjahr. Die Rechnung ist jeweils auf den 31. Dezember abzuschliessen.

VIII. Auflösung des Vereins

§ 18

Der Verein wird aufgelöst, wenn sich nicht mindestens fünf Mitglieder bereit erklären, den Verein weiterzuführen.

§ 19

Über die Verwendung des Vermögens im Falle der Auflösung entscheidet auf Vorschlag des Vorstandes die Generalversammlung. Jedenfalls ist darauf zu achten, dass das Vereinsvermögen dem bisherigen Zweck entsprechend zu verwenden ist oder für einen sozialen Zweck gespendet wird.

IX. Schlussbestimmungen

§ 20

Die vorstehenden Statuten wurden an der Gründungsversammlung des Fördervereins vom 18. September 1996 genehmigt und anlässlich der Generalversammlung vom 15. März 2006 dem neuen Namen der Beratungsstelle angepasst. Sie treten sofort in Kraft.

Schaffhausen, den 11. März 2010

Der Präsident:

Die Kassierin:

Die Aktuarin: